



II-3715 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 54020/38-II/13/78

1739 /AB

1978 -05- 10

zu 1806 /J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Angeordneten SUPPAN und Genossen am 17.4.1978 eingebrachten Anfrage Nr. 1806/J, betreffend die lückenlose computermäßige Erfassung der Vorbestraften, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Verhinderung von Irreführungen im Sinne der vorliegenden Anfrage wurden die Standesbeamten bereits angewiesen, der Bundespolizeidirektion Wien, die bekanntlich mit der Führung des zentralen Strafregisters für ganz Österreich gesetzlich betraut ist, Fälle, in denen auf Grund der Bestimmungen des neuen Familienrechts anlässlich einer Eheschließung der Mann den Familiennamen der Frau annimmt, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Bundespolizeidirektion Wien wird dadurch in die Lage versetzt, allfällige unter dem bisherigen Namen des Mannes erfolgte und gespeicherte Verurteilungen mit dem nunmehrigen Namen zusammenzuführen und auch in Auskünften und Bescheinigungen auszuweisen.

Wien, am 9. Mai 1978